



WATTWIL

Sport- & Freizeitanlage Rietwis

Badeordnung für die Badi Wattwil

Die Kommission Sport- und Freizeitanlage Rietwis erlässt das Benützungsreglement der Badi Wattwil.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Benützungsreglement gilt für die Badi Wattwil. Es regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Art. 2 Organisation

Die Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis ist für die Organisation des Badebetriebes verantwortlich.

Art. 3 Badegäste

In die Badi haben alle Personen Zutritt, ausgenommen:

- a) Kinder unter 8 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen
- b) offensichtlich unter Betäubungsmittel- oder Alkoholeinfluss stehende Personen

Art. 4 Eintritt

Die Badi darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzelticket, Saisonabonnement) betreten werden. Das Einzelticket berechtigt zum einmaligen Eintritt. Gelöste Saison- abonnemente werden nicht zurückgenommen und nicht vergütet. Verlorene Eintrittstickets werden nicht ersetzt. Die Saisonabonnemente sind personengebunden und nicht übertragbar! Das kurzfristige Verlassen der Badi ist nur in Ausnahmefällen und mit Begründung gegenüber dem Kassenpersonal erlaubt.

Art. 5 Öffnungszeiten

Die Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis setzt die Öffnungszeiten fest. Sie werden bei schlechter Witterung durch den Badmeister bestimmt.

Art. 6 Hygiene

Seifen, Dusch- und andere Reinigungsmittel dürfen nur in Duschräumen verwendet werden. Das Duschen vor dem Betreten der Schwimmbecken ist obligatorisch. Jede Verunreinigung der Anlage ist zu vermeiden.

Art. 7 Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badeanlagen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Der Zutritt zu den Schwimmbecken mit Strassenschuhen ist nicht gestattet.

Art. 8 Verhalten in den Badeanlagen

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was Anstand, Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Hinweise (Tafeln und Anweisungen Badepersonal) für die Benützung der Sprungtürme, der Wasserrutsche sowie des Strömungskanals sind zu beachten.

Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lernschwimmbecken aufhalten.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Springen in die Becken – ausser von den dafür vorgesehenen Einrichtungen
- b) Radio- und Musikgeräte über Lautsprecher ohne Absprache mit dem Badmeister zu betreiben c) Tiere mitzubringen
- d) mitgebrachte Verpflegung im Bistro einzunehmen

Art. 9 Aufsicht

Die Anordnungen des Badepersonals für Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind zu befolgen.

Art. 10 Sanktionen

Das Badepersonal ist beauftragt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstossen, aus der Anlage zu verweisen. Die Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis kann bei schwerwiegenden Fällen weitere Sanktionen (z. B. Badiverbot) anordnen.

Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

Art. 11 Anregungen und Beschwerden

Beschwerden sowie Anregungen und Wünsche sind an den Badmeister oder an die Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis zu richten.

Art. 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Badi gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben. Ende Saison wird über liegengebliebene Gegenstände verfügt.

Art. 13 Beschädigungen oder Verunreinigungen

Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.

Art. 14 Haftung

Die Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl ab.

Art. 15 Schwimmunterricht und Anlässe

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entschädigung sowie die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossen geführten Gruppen werden durch den Badmeister geregelt. Für Gruppen mit Kindern bis und mit Unterstufenalter muss pro zwölf Kinder je eine Begleitperson anwesend sein. Über Gesuche zur Durchführung von Anlässen (z. B. Sporttage, private Anlässe usw.) entscheidet die Abteilung Infrastruktur in Absprache mit der Kommission Sport und Freizeitanlage Rietwis.

Art. 16 Mietartikel

Mietartikel (z. B. Bälle, Sonnenschirme usw.) werden gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung eines Depots leihweise abgegeben. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Eine

missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zum Schadenersatz. Vor dem Verlassen des Areals hat der Badegast die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 17 Aufhebung und Inkraftsetzung

Diese Badeordnung ersetzt alle bisherigen und tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.